



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/108-PMVD/2026

17. September 2026

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schuch-Gubik, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Juli 2026 unter der Nr. 6670/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ortsungebundene Telearbeit bzw. „Home-Office“ in Ihrem Ressort“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Zum Stichtag 24. Juli 2026 bestanden im gesamten BMLV insgesamt 2.535 aufrechte Anordnungen oder Vereinbarungen zur regelmäßigen Erbringung von Telearbeit.

Zu 1a, 1ai und 1aii:

Nach den geltenden Richtlinien ist als regelmäßiger Ort der Telearbeit die inländische Wohnadresse des Bediensteten anzugeben. Seit April 2025 wurden folgende Anträge bearbeitet: Es wurden vier Anträge in der Zentralstelle und 43 im nachgeordneten Bereich gestellt, die eine Telearbeit an einer anderen inländischen Adresse vorsahen; es wurden alle bewilligt. Mit Mitarbeitern des Kabinetts besteht derzeit keine Anordnung bzw. Vereinbarung zur Telearbeit.

Zu 1b, 1bi und 1bii:

Aus Gründen der militärischen Sicherheit ist eine regelmäßige Telearbeit außerhalb Österreichs ausdrücklich untersagt.

Zu 2, 2a und 2ai:

Die Anwesenheit der Bediensteten an der Dienststelle wird durch den jeweiligen Vorgesetzten festgelegt. Grundsätzlich ist vorgesehen, dass Bedienstete an drei Tagen pro Woche an ihrer Dienststelle Dienst versehen. Ausnahmen können insbesondere aufgrund von Betreuungspflichten, des Gesundheitszustandes des Bediensteten oder einer großen

Entfernung zwischen Wohnsitz und Dienststelle vereinbart werden. Darüber hinaus kann der jeweilige Vorgesetzte in konkret begründeten Anlassfällen die Anwesenheit an der Dienststelle anordnen.

Zu 2b und 2bi:

Bedienstete können grundsätzlich an höchstens zwei Tagen pro Woche Telearbeit verrichten. Im Rahmen sachlich begründeter Ausnahmen kann eine davon abweichende Festlegung durch den jeweiligen Vorgesetzten erfolgen.

Zu 2c bis 2cii, 8 bis 8di, 9, 10, 11 und 11a:

Da eine Auflistung im Sinne der Fragestellungen einen außergewöhnlich hohen, nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand verursachen würde, ersuche ich um Verständnis, dass eine Beantwortung nicht möglich ist.

Zu 3 bis 3ai:

Eine frei wählbare Verrichtung der Telearbeit an öffentlichen Orten ist nicht vorgesehen.

Zu 4:

Nein, da Fahrten vom Telearbeitsplatz zur Dienststelle und umgekehrt grundsätzlich weder als Dienstzeiten noch als Dienstreisen gelten und daher keinen Anspruch auf Reisekostenvergütung begründen.

Zu 4a, 4b, 13b und 16a:

Entfällt.

Zu 5 und 12:

Bei der Verrichtung von Telearbeit gelten die nach der jeweiligen Arbeitsplatzbeschreibung vorgesehenen oder sonst zugewiesenen Aufgaben hinsichtlich Art, Umfang und Qualität unverändert. Bereits vor der Anordnung bzw. Vereinbarung von Telearbeit ist zu prüfen, ob der zu erwartende Arbeitserfolg des jeweiligen Arbeitsplatzes durch ergebnisorientierte Kontrollen festgestellt werden kann. Die Dienstaufsicht am Telearbeitsplatz wird nicht durch eine persönliche Nachschau am Telearbeitsplatz, sondern auf Grundlage der Ergebniskontrolle wahrgenommen. Art und Häufigkeit der Ergebniskontrolle liegen im Ermessen des jeweiligen Vorgesetzten. Die Kontrolle kann insbesondere durch Arbeitsaufträge, Tageszielvereinbarungen, laufende dienstliche Kommunikation, die Überprüfung der Arbeitsergebnisse sowie durch Zielvereinbarungen, etwa im Rahmen des Mitarbeitergesprächs, erfolgen. Die qualitative und quantitative Leistungs- und

Ergebniskontrolle erfolgt somit nach denselben Maßstäben, wie bei einer Dienstverrichtung an der Dienststelle. Darüber hinaus haben die Bediensteten sich jährlich einer Datenschutzbelehrung zu unterziehen.

Zu 5a und 5ai:

Für Kabinettsmitarbeiter bestehen keine von den allgemeinen Vorgaben abweichenden Regelungen hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Leistungs- und Ergebniskontrolle.

Zu 6, 6a, 7, 15, 15a und 15b:

Seit April 2025 wurden im Zusammenhang mit der Verrichtung von Telearbeit insgesamt zwei Fälle dokumentiert, in denen eine Pflichtverletzung, mangelnde dienstliche Erreichbarkeit, ein unzureichender Arbeitserfolg oder ein unbefugter Aufenthalt an einem nicht genehmigten Ort festgestellt wurde. Es hatte zur Folge, dass beide Anordnungen bzw. Vereinbarungen zur Telearbeit widerrufen bzw. beendet wurden. Keiner dieser Fälle betraf einen Kabinettsmitarbeiter.

Zu 13:

Nein.

Zu 14 bis 14dii:

Da genauere Auskünfte zu diesen Fragen Rückschlüsse auf einsatzrelevante Grundlagen zuließen, ersuche ich um Verständnis, dass ich im Hinblick auf Artikel 20 Abs. 3 B-VG aus Gründen der militärischen Geheimhaltung von einer detaillierten Beantwortung dieser Fragen Abstand nehme.

Zu 16:

Da private Geräte nicht verwendet werden dürfen und der Dienstgeber die komplette technische Ausrüstung zur Verfügung stellt, fallen für den Arbeitnehmer keine Kosten für die Hardwarebeschaffung an.

Mag. Klaudia Tanner

